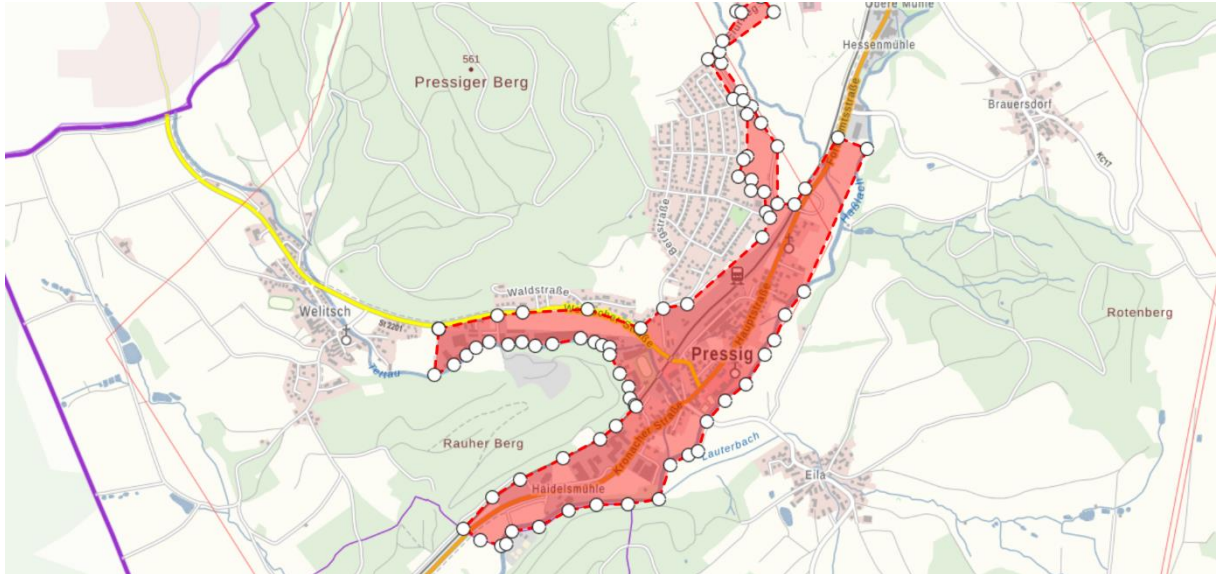


Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss zur Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung für Pressig gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und daraus folgend die Erweiterung und Anpassung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets



Der Marktgemeinderat Pressig hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB für den Ortsteil Pressig beschlossen.

Mit der Durchführung der Untersuchungen wurde das Planungsbüro CIMA beauftragt. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Städtebauförderung (unabhängig ob Bay. Städtebauförderung oder Bund-/Länder-Städtebauförderung) ist ein Entwicklungskonzept bzw. eine Rahmenplanung in Form von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Bund-/Länder-Städtebauförderung ist darüber hinaus ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das die Gesamtgemeinde im Blick hat.

Das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept „Haßlachtal“ (ILEK), das die Marktgemeinde Pressig 2017 gemeinsam mit der Gemeinde Stockheim aufgestellt hat dient als Grundlage für die weitere Entwicklung.

In dieser Vertiefung wird auch das Untersuchungsgebiet abgeleitet, das im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen genauer betrachtet werden soll.

Die vorbereitenden Untersuchungen (VU) betrachten das Untersuchungsgebiet und leiten das Fördergebiet ab, das wiederum als Sanierungsgebiet und/oder sog. Beschlussgebiet (z.B. Soziale-Stadt-Gebiet/Stadtumbauegebiet) festgelegt werden kann.

Wir möchten zusammen mit unseren Bürgern Ziele erarbeiten, in welche Richtung sich der Markt Pressig entwickeln soll, und daraufhin Maßnahmenvorschläge ausarbeiten, um diese Ziele zu erreichen. Da eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne Bürger stattfinden kann, wird der Prozess von verschiedenen Beteiligungsbausteinen begleitet.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im VU-Gebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. gegenüber des Marktes Pressig hinzuweisen.

Auskunftspflicht (vgl. § 138 BauGB)

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Pressig, 17.11.2022

Gez.

Stefan Heinlein
1. Bürgermeister